

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 b „Goldenes Tal-Konvikt“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 B „Goldenes Tal-Konvikt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Grundstück Gemarkung Münstereifel, Flur 6, Flurstück 1360.

Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Darüber hinaus wurde der Entwurfs- und Offenlagebeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Ziel der Änderung ist es, die Verkaufsfläche von rd. 800 qm auf rd. 1125 qm zu erweitern. Hierdurch soll keine Erweiterung des Sortiments vorgenommen werden, sondern eine optische Verbesserung und eine großzügigere Gestaltung der Filiale.

Die Bebauungsplanänderung wird im Rahmen der Bestimmungen des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung und Textteil liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**11.02.2008
bis einschließlich
11.03.2008**

im Rathaus, 53902 Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 2. OG., vor Zimmer 29, während der Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen während der gleichen Zeit ebenfalls im Rathaus im 2. OG, Zimmer 27, öffentlich aus:

- Kreis Euskirchen-Abwasserbeseitigung/ Verkehr
- Bezirksregierung-Kampfmittel

Während der Auslegungsdauer können Anregungen vorgebracht werden. Anregungen können schriftlich vorgebracht oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird auf die Bestimmungen der Präklusion bei Normenkontrollanträgen hingewiesen. D.h. ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Bad Münstereifel, den 28.01.2008

Der Bürgermeister

(Alexander Büttner)